

EU-Verordnung

VERTIKAL-GRUPPENFREISTELLUNGSVERORDNUNG

cepDossier Nr. 5/2022

Verordnung (EU) 2022/720 der Kommission vom 10. Mai 2022 **über die Anwendung des Artikels 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen**

Mitteilung C(2022) 3006 der Kommission vom 10. Mai 2022: Genehmigung des Inhalts des Entwurfs einer Mitteilung der Kommission – Leitlinien für vertikale Beschränkungen

Hinweise: Artikelangaben beziehen sich auf die Verordnung, Randnummerangaben auf die Leitlinien. Neuerungen gegenüber der alten Vertikal-GVO sind kursiv gesetzt.

Hintergrund | Ziel | Betroffene

Hintergrund: Art. 101 Abs. 1 AEUV verbietet grundsätzlich wettbewerbsgefährdende Vereinbarungen zwischen Unternehmen. Dieses Verbot kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen für nicht anwendbar erklärt werden (sog. „Freistellung“). In Gruppenfreistellungsverordnungen („GVO“) legt die EU-Kommission dar, welche Vereinbarungen diese Voraussetzungen erfüllen und daher mit Art. 101 Abs. 1 AEUV vereinbar sind. Eine solche GVO für vertikale Vereinbarungen hat die Kommission überarbeitet („Vertikal-GVO“).

Ziel: Die neue Vertikal-GVO soll Rechtssicherheit für Unternehmen erhöhen, unter welchen Bedingungen vertikale Vereinbarungen mit Art. 101 Abs. 1 AEUV vereinbar, d.h. vom Kartellverbot freigestellt, sind. Insbesondere soll die Neufassung der Vertikal-GVO stärker als bisher den Online-Vertrieb berücksichtigen. Die neue Vertikal-GVO ersetzt die bisherige seit 1. Juni 2022 und gilt bis zum 31. Mai 2034.

Betroffene: Unternehmen

Kurzdarstellung

► Anwendungsbereich

- Vertikale Vereinbarungen sind Vereinbarungen, die [Art. 1 (1) (a)]
 - zwischen Unternehmen geschlossen werden, die jeweils auf einer anderen Stufe der Produktions- oder Vertriebskette tätig sind, und
 - die Bedingungen betreffen, zu denen die beteiligten Unternehmen Waren oder Dienstleistungen beziehen, verkaufen oder weiterverkaufen dürfen.
- Vertikale Vereinbarungen, die Wettbewerbsbeschränkungen enthalten, sind prinzipiell vom Kartellverbot freigestellt, [Art. 2 (1)], wenn
 - der Marktanteil der beteiligten Unternehmen jeweils maximal 30 % beträgt [Art. 3 (1)] und
 - die beteiligten Unternehmen nicht auf der vorgelagerten Marktstufe in Wettbewerb miteinander stehen [Art. 2 (4)].
- Die Vertikal-GVO regelt die Freistellung von vertikalen Vereinbarungen u.a.
 - zur Preisgestaltung,
 - zur Vertriebsform, wie Exklusivvertrieb, selektiver Vertrieb und Online-Vertrieb, sowie
 - zu Wettbewerbsverboten. Zudem regelt sie den Entzug der Freistellung.

► Preisgestaltung

- Doppelpreissysteme sind Vereinbarungen, wonach der Abnehmer für Produkte, die online verkauft werden, einen anderen (höheren) Großhandelspreis zahlt [Rn. 209].
- *Doppelpreissysteme sind freigestellt, wenn der Preisunterschied nicht das Ziel hat,*
 - *den Verkauf in bestimmte Gebiete oder*
 - *an bestimmte Kunden zu beschränken oder*
 - *das Gesamtvolumen der Internetverkäufe zu verringern, z.B. weil der Unterschied in den Großhandelspreisen dazu führt, dass der Online-Vertrieb unwirtschaftlich ist (Rn. 209).*
- Freigestellt sind vom Anbieter festgelegte Höchstverkaufspreise und unverbindliche Preisempfehlungen [Art. 4 (a)].

- Nicht freigestellt sind vom Anbieter festgelegte Fest- oder Mindestverkaufspreise sowie *Mindestverkaufspreise* [Art. 4 (a), Rn. 187 (d)].

► **Selektiver Vertrieb**

- Ein selektives Vertriebssystem ist ein Vertriebssystem, in dem sich der Anbieter verpflichtet, die Vertragswaren oder -dienstleistungen nur an Händler zu verkaufen, die anhand festgelegter Merkmale ausgewählt werden, und diese Händler in dem Gebiet, in dem das selektive Vertriebssystem besteht, nicht an nicht zugelassene Händler verkaufen dürfen [Art. 1 (1) (g)].
- Freigestellt sind Vereinbarungen, wonach Händler eines selektiven Vertriebssystems *und deren Kunden die Vertragswaren oder -dienstleistungen*
 - in dem Gebiet, in dem das selektive Vertriebssystem besteht, weder aktiv noch passiv an nicht zugelassene Händler verkaufen dürfen [Art. 4 (c) (i) (2)], oder
 - *nicht aktiv in ein Gebiet oder an eine Kundengruppe verkaufen dürfen, die der Anbieter sich selbst vorbehalten oder höchstens fünf Händlern zugewiesen hat* [Art. 4 (c) (i) (1)].
- Nicht freigestellt sind Vereinbarungen, die Folgendes bezwecken [Art. 4 (c) (ii und iii)]:
 - eine Beschränkung von Querlieferungen zwischen Händlern des selektiven Vertriebssystems oder
 - eine Beschränkung des Verkaufs an Endverbraucher durch auf der Einzelhandelsstufe tätige Händler des selektiven Vertriebssystems.

► **Exklusivvertrieb**

- Exklusivvertriebssysteme sind Vereinbarungen, in denen der Anbieter sich selbst oder *höchstens fünf Händlern* eine Kundengruppe oder ein Gebiet exklusiv zuweist [Art. 1 (1) (h)].
- Freigestellt sind Vereinbarungen, wonach Händler *und deren Kunden*
 - nicht aktiv in Gebieten oder an Kundengruppen verkaufen dürfen, die der Anbieter höchstens fünf anderen Händlern exklusiv zugewiesen oder sich selbst vorbehalten hat [Art. 4 (b) (i)], oder
 - *weder aktiv noch passiv nicht an nicht zugelassene Händler in einem Gebiet verkaufen dürfen, in dem der Anbieter ein selektives Vertriebssystem betreibt* [Art. 4 (b) (ii)].

► **Online-Vertrieb**

- *Vereinbarungen über die Erbringung von Online-Vermittlungsdiensten – z.B. Online-Marktplätze, App-Stores oder Preisvergleichssuchmaschinen – können als vertikale Vereinbarungen von der Vertikal-GVO erfasst sein, unabhängig davon, ob der Dienst monetär bezahlt wird* [Art. 1 (1) (d); Rn. 60, 67].
- *Nicht freigestellt sind Vereinbarungen zur Bereitstellung von Online-Vermittlungsdiensten, wenn der Anbieter der Online-Vermittlungsdienste beim Verkauf der vermittelten Waren oder Dienstleistungen im Wettbewerb mit dem Abnehmer seines Online-Vermittlungsdiensts steht* [Art. 2 (6)].
- *Nicht freigestellt sind Vereinbarungen, in denen ein Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten den Abnehmern seiner Dienste verbietet, Endverbrauchern Waren oder Dienstleistungen über konkurrierende Online-Vermittlungsdienste zu günstigeren Bedingungen anzubieten, zu verkaufen oder weiterzuverkaufen* [Art. 5 (1) (d)].
- *Nicht freigestellt sind Vereinbarungen, die darauf abzielen, die wirksame Nutzung des Internets zum Verkauf der Vertragswaren oder -dienstleistungen zu verhindern* [Art. 4 (e)].
 - *Insbesondere folgende Vereinbarungen verhindern die wirksame Nutzung des Internets zum Verkauf und sind daher nicht freigestellt:*
 - *das Verbot für den Abnehmer, die Warenzeichen oder den Markennamen des Anbieters auf seiner Website zu verwenden* [Rn. 206 (e)],
 - *das Verbot für den Abnehmer, einen oder mehrere Online-Shops zu betreiben* [Rn. 206 (f)],
 - *das Verbot für den Abnehmer, Anbietern von Preisvergleichsinstrumenten preisbezogene Informationen zukommen zu lassen* [Rn. 203, Rn. 347], sowie
 - *die Verpflichtung für den Abnehmer, Kunden aus einem bestimmten Gebiet nicht zuzulassen* [Rn. 206 (a)].
 - *Insbesondere folgende Vereinbarungen verhindern die wirksame Nutzung des Internets zum Verkauf nicht und sind daher freigestellt:*
 - *die Verpflichtung für den Abnehmer, Links zu den Online-Shops des Anbieters oder Dritter bereitzustellen* [Rn. 206 (a)],
 - *das Verbot der Nutzung bestimmter Online-Verkaufskanäle wie Online-Marktplätze* [Rn. 208 (c)], sowie
 - *Qualitätsanforderungen wie eine Mindestanzahl von angezeigten Artikeln* [Rn. 208 (b)].
- *Anders als nach den bisherigen Regeln müssen die von den Anbietern auferlegten Kriterien in Bezug auf Online-Shops nicht mehr gleichwertig mit den Kriterien sein, die für stationäre Geschäfte gelten.*

► Wettbewerbsverbot

- Ein Wettbewerbsverbot ist eine Verpflichtung, die den Abnehmer [Art. 1 (1) (f)]
 - veranlasst, keine Waren oder Dienstleistungen herzustellen, zu beziehen, zu verkaufen oder weiterzukaufen, die mit den Vertragswaren oder -dienstleistungen im Wettbewerb stehen, oder
 - verpflichtet, auf dem relevanten Markt mehr als 80 % seines Gesamtbezugs an Vertragswaren oder -dienstleistungen und ihren Substituten vom Anbieter oder einem vom Anbieter benannten Unternehmen zu beziehen.
- Nicht freigestellt sind Wettbewerbsverbote, die für eine Dauer von mehr als fünf Jahren oder für unbestimmte Zeit gelten [Art. 5 (1) (a)].
- *Freigestellt sind Wettbewerbsverbote, die sich stillschweigend über einen Zeitraum von fünf Jahren hinaus verlängern, wenn der Abnehmer nach Ablauf der Fünfjahresfrist seinen Anbieter effektiv wechseln kann, indem er die Vereinbarung, die das Wettbewerbsverbot enthält, mit einer angemessenen Kündigungsfrist und zu angemessenen Kosten wirksam neu aushandelt oder kündigt kann [Rn. 248].*

► Entzug der Freistellung

- *Die Kommission oder nationale Wettbewerbsbehörden können die Freistellung entziehen, wenn in einem bestimmten Fall feststeht, dass eine Vereinbarung [Art. 6]
 - nicht zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beiträgt,
 - nicht dazu führt, dass Verbraucher am dadurch entstandenen Gewinn angemessen beteiligt werden,
 - den beteiligten Unternehmen Beschränkungen auferlegt, die nicht zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, oder
 - den beteiligten Unternehmen Möglichkeiten eröffnet, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.*